

# Geschäftsordnung der Landes-ASTen-Konferenz Bayern

vom 18.11.2012

(in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 15.12.2019)

## PRÄAMBEL

<sup>1</sup>Die Landes-ASTen-Konferenz (LAK) Bayern ist der Zusammenschluss aller bayerischen Studierendenvertretungen. <sup>2</sup>Ziel der LAK ist es, den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Studierendenvertretungen in Bayern zu stärken und einheitlich gegenüber der Öffentlichkeit aufzutreten. <sup>3</sup>Die LAK nimmt Einfluss auf hochschulpolitische Prozesse und Gesetzesvorhaben der Landes- und Bundesebene und vertritt die Studierenden in ihren fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen. <sup>4</sup>Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist eine Vernetzung der Studierendenvertretungen untereinander sowie mit den Zusammenschlüssen der Studierendenvertretungen anderer Bundesländer unabdingbar. <sup>5</sup>Die LAK tritt ein für eine offene und pluralistische Gesellschaft und verwehrt sich gegen jede Art von Hass und Hetze gegen Menschen, insbesondere gegen jede Art von Antisemitismus, Rassismus, Sexismus, gegen die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung und die Benachteiligung von Menschen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer sexuellen Neigung oder Identität.

## Inhaltsübersicht:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	2
§ 1 Anwendungsbereich .....	2
§ 2 Amtsperiode .....	2
§ 3 Mitgliedschaft, Delegierte.....	2
§ 4 SprecherInnen .....	2
§ 5 Arbeitsgruppen.....	3
§ 6 Entsendungen.....	3
II. VERFAHRENSREGELUNGEN.....	4
§ 7 Ladung und Ladungsfristen .....	4
§ 8 Öffentlichkeit .....	4
§ 9 Rede- und Antragsrecht.....	4
§ 10 Sitzungsleitung.....	5
§ 11 Protokoll .....	5
§ 12 Tagesordnung.....	5
III. BESCHLÜSSE UND ANTRÄGE .....	5
§ 13 Beschlussfähigkeit .....	5
§ 14 Zustandekommen von Beschlüssen .....	6
§ 15 Abstimmung von Anträgen.....	6
§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung .....	6
§ 17 Inhaltliche Anträge .....	7
§ 18 Änderung der Geschäftsordnung.....	7
§ 19 Kenntnisnahme von inhaltlichen Beschlüssen.....	7
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
§ 20 Inkrafttreten.....	8
§ 21 Fehlende Regelungen.....	8
§ 22 Salvatorische Klausel.....	8
Anlagen .....	9
Anlage 1: Wahlordnung .....	9

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit der Landes-ASTen-Konferenz Bayern (im Folgenden: LAK).

### **§ 2**

#### **Amtsperiode**

Die Amtsperiode der LAK beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des nächsten Kalenderjahres.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft, Delegierte**

- (1) <sup>1</sup>Jede Studierendenvertretung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern ist Mitglied der LAK. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder nehmen ihre Mitgliedsrechte durch Delegierte wahr.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder bestimmen ihre Delegierten aus der Mitte der Studierendenvertretung. <sup>2</sup>Die Wahl der Delegierten erfolgt durch das zuständige beschlussfassende Organ der Studierendenvertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (4) <sup>1</sup>Die Delegierten sind den SprecherInnen der LAK schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Mitteilung hat die Vertretungsanschrift, die Namen aller Delegierten sowie die Bestätigung der Wahl nach Abs. 3 zu enthalten.
- (5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Amtsperiode der LAK. <sup>2</sup>Am Ende einer Amtsperiode fordern die SprecherInnen die Mitglieder schriftlich auf, die Delegierten der folgenden Amtsperiode zu benennen.

### **§ 4**

#### **SprecherInnen**

- (1) <sup>1</sup>Die LAK wählt in der ersten Sitzung im Kalenderjahr drei SprecherInnen; die Sitzung soll im Januar des Kalenderjahres stattfinden. <sup>2</sup>Die drei SprecherInnen sollen nicht alle das gleiche Geschlecht haben; sie sollen nicht alle derselben Hochschulart angehören. <sup>3</sup>Das Nähere zur Wahl der SprecherInnen regelt die Wahlordnung der LAK.
- (2) Die Amtszeit der SprecherInnen beginnt am 01. April und endet am 31. März des nächsten Kalenderjahres.
- (3) Die SprecherInnen führen nicht die Stimme einer Studierendenvertretung.
- (4) Aufgaben der SprecherInnen sind:
  - a. die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere durch Vertretung der LAK in der Öffentlichkeit und als Ansprechpartner für Ministerien, Verbände, Parteien und Medien,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen,

- c. die regelmäßige Berichterstattung über die eigene Tätigkeit,
  - d. die Vorbereitung, Einberufung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen,
  - e. die Aktualisierung und Instandhaltung der Webpräsenz.
- (5) Die SprecherInnen können im Benehmen mit den Mitgliedern unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Aufgabenbereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (6) Die SprecherInnen haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien unterrichten zu lassen.
- (7) <sup>1</sup>In der letzten Sitzung vor Ende der Amtszeit entscheidet die LAK über die Entlastung der SprecherInnen. <sup>2</sup>Wird ein Sprecher oder eine Sprecherin nicht entlastet, kann er oder sie zukünftig nicht erneut die Amtsgeschäfte der SprecherInnen antreten.

## **§ 5 Arbeitsgruppen**

- (1) Die LAK beschließt über die Einführung einer Arbeitsgruppe und deren Aufgabengebiet gemeinsam, sowie über die Abschaffung einer Arbeitsgruppe.
- (2) Jeder Studierender/jede Studierende einer Mitgliedshochschule nach § 3 Abs. 1 kann im Benehmen mit den Delegierten der jeweiligen Mitgliedshochschule in eine Arbeitsgruppe der LAK berufen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppen führen Beschlüsse der LAK aus und unterstützen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. <sup>2</sup>Sie sind an die Beschlüsse der LAK gebunden.
- (4) <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppen treten in ihrer Tätigkeit nicht öffentlich auf. <sup>2</sup>Das Zusammentreten der Arbeitsgruppe wird bis zur Wahl eines oder einer Koordinationsverantwortlichen aus der Mitte der Arbeitsgruppe von den SprecherInnen geleitet. <sup>3</sup>Das Nähere über das Zusammentreten, die Beschlussfassung und die laufende Arbeit regelt die Arbeitsgruppe selbst.
- (5) Die Arbeitsgruppen haben der LAK regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (6) <sup>1</sup>Die Amtszeit einer Arbeitsgruppe endet mit der Amtsperiode der LAK. <sup>2</sup>In der letzten Sitzung vor Ende der Amtsperiode der LAK entscheidet die LAK über die Verlängerung der Amtszeit einer Arbeitsgruppe bis zum Ende der nachfolgenden Amtsperiode der LAK.

## **§ 6 Entsendungen**

- (1) Die LAK beschließt über die Entsendung von Personen in Organe und Gremien anderer Organisationen, sowie über die Aufhebung einer Entsendung.
- (2) <sup>1</sup>Die LAK bestellt in der ersten Sitzung in der Amtsperiode für jedes Organ oder Gremium die zu entsendenden Personen. <sup>2</sup>Jeder Studierender/jede Studierende einer Mitgliedshochschule nach § 3 Abs. 1 kann im Benehmen mit den Delegierten der jeweiligen Mitgliedshochschule für eine Entsendung kandidieren.

- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen für eine Entsendung müssen den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Entsendung in Textform (per E-Mail oder Brief) zugegangen sein. <sup>2</sup>Bewerbungen sollen begründet werden; KandidatInnen sollen sich in ihrer Bewerbung vorstellen.
- (4) Konnte nur ein Teil der zu entsendenden Personen bestellt werden, so ist eine erneute Bestellung auf jeder Sitzung möglich.
- (5) <sup>1</sup>Die Amtszeit einer entsendeten Person endet mit der Amtsperiode der LAK. <sup>2</sup>Scheidet eine entsendete Person vorzeitig aus dem Amt aus, so ist eine Neubestellung für diese Person auf jeder Sitzung möglich.
- (6) <sup>1</sup>Entsendete Personen gelten mit dem Ende ihrer Amtszeit als entlastet, insofern bis zum Ende der Amtszeit kein Mitglied eine formelle Entlastung verlangt. <sup>2</sup>Werden entsendete Personen nicht entlastet, können sie zukünftig nicht erneut entsendet und für kein Amt der LAK gewählt werden.

## **II. VERFAHRENSREGELUNGEN**

### **§ 7**

#### **Ladung und Ladungsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Die LAK ist in der Regel monatlich, mindestens jedoch zweimal im Semester von den SprecherInnen einzuberufen. <sup>2</sup>Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder 14 Tage vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können.
- (2) <sup>1</sup>Außerordentlich ist die LAK auf Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern binnen 14 Tagen von den SprecherInnen einzuberufen. <sup>2</sup>Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder sieben Tage vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können.
- (3) Die Ladung hat Sitzungsort, Sitzungszeitpunkt und einen Vorschlag für die Tagesordnung zu beinhalten.

### **§ 8**

#### **Öffentlichkeit**

Die Sitzungen der LAK sind grundsätzlich öffentlich.

### **§ 9**

#### **Rede- und Antragsrecht**

- (1) Das Rede- und Antragsrecht haben die Mitglieder und die SprecherInnen.
- (2) Die Sitzungsleitung kann außerdem Gäste auf die Redeliste setzen.
- (3) Die Redeliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen geführt; ErstrednerInnen werden auf der Redeliste vorgezogen.
- (4) Die Sitzungsleitung kann eine weitere Person damit beauftragen, die Redeliste zu führen.

## **§ 10 Sitzungsleitung**

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzung wird in der Regel durch die SprecherInnen geleitet. <sup>2</sup>Für einzelne Tagesordnungspunkte kann nach § 16 eine abweichende Sitzungsleitung bestimmt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Sitzungsleitung obliegt:
- a. die Erteilung und der Entzug des Rederechts,
  - b. der Vorschlag zum Ausschluss von Gästen für die Dauer der laufenden Sitzung, die nach einer einmaligen Ermahnung den Sitzungsablauf in derartiger Weise stören, dass ein ordnungsgemäßer Sitzungsablauf nicht mehr möglich ist,
  - c. der Vorschlag zum Ausschluss von TeilnehmerInnen für die Dauer der laufenden Sitzung, die nach einer zweiten Ermahnung den Sitzungsablauf in derartiger Weise stören, dass ein ordnungsgemäßer Sitzungsablauf nicht mehr möglich ist,
  - d. der Vorschlag zum Ausschluss von TeilnehmerInnen für die Dauer der laufenden Sitzung, die in ihren Redebeiträgen gegen die Grundsätze in der Präambel, Satz 5, verstoßen, nach einmaliger Ermahnung.

<sup>2</sup>Die unter Satz 1 Buchstaben b, c und d genannten Vorschläge der Sitzungsleitung müssen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

## **§ 11 Protokoll**

- (1) <sup>1</sup>Ein Protokoll der Sitzung ist anzufertigen. <sup>2</sup>Die SprecherInnen sind für das Protokoll verantwortlich.
- (2) Das Protokoll hat die Tagesordnung, die anwesenden Mitglieder, sämtliche Anträge im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse bei allen Anträgen zu beinhalten.
- (3) Das Sitzungsprotokoll muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage nach Sitzungsende zugehen.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der nachfolgenden Sitzung zu entscheiden.

## **§ 12 Tagesordnung**

Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung zu beschließen.

### **III. BESCHLÜSSE UND ANTRÄGE**

## **§ 13 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup>Die LAK ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.

## **§ 14**

### **Zustandekommen von Beschlüssen**

- (1) <sup>1</sup>Die LAK beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen, soweit in Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Sind die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen Enthaltungen, so gilt die Abstimmung als ergebnislos.
- (2) <sup>1</sup>Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund Dringlichkeit keinen Aufschub duldet; § 13 gilt sinngemäß. <sup>2</sup>Über die Dringlichkeit einer Angelegenheit entscheiden die SprecherInnen.

## **§ 15**

### **Abstimmung von Anträgen**

- (1) <sup>1</sup>Die Abstimmung eines Antrags oder mehrerer Anträge erfolgt unmittelbar nach Ende der Beratung zu diesem Gegenstand. <sup>2</sup>Die Beratung ist abgeschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder das Ende der Beratung nach § 16 festgestellt wurde. <sup>3</sup>Vor Eröffnung der Abstimmung ist der genaue Wortlaut der zur Abstimmung stehenden Anträge zu verlesen. <sup>4</sup>Auf Verlangen eines Mitglieds kann die Verlesung unterbleiben, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) <sup>1</sup>Änderungsanträge ändern den Wortlaut eines Antrags, nicht aber sein Wesen. <sup>2</sup>Sie können bis zur Eröffnung der Abstimmung des eigentlichen Antrags (Hauptantrag) eingebracht werden und sind vorrangig zu behandeln. <sup>3</sup>Stimmt die LAK den Änderungsanträgen zu oder werden sie vom Hauptantragsteller oder von der Hauptantragstellerin übernommen, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.
- (3) <sup>1</sup>Über Anträge, deren Annahme jeweils die Ablehnung anderer Anträge vorwegnimmt (konkurrierende Anträge), ist durch alternative Abstimmung zu beschließen. <sup>2</sup>Der Antrag, welcher in der alternativen Abstimmung die meisten Stimmen erhält, ist anschließend einzeln zur Abstimmung zu stellen. <sup>3</sup>Stimmen mehr Mitglieder gegen den Antrag als dafür, so ist anschließend der Antrag mit den nächstmeisten Stimmen einzeln abzustimmen.

## **§ 16**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge zum Sitzungsablauf. <sup>2</sup>Geschäftsordnungsanträge können zu jedem Zeitpunkt eingebracht werden, außer während Redebeiträgen oder im Laufe der Stimmabgabe bei Wahlen oder Abstimmungen, und sind sofort zu behandeln.
- (2) <sup>1</sup>Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist jeweils eine Fürrede und eine Gegenrede möglich. <sup>2</sup>Gibt es keine Gegenrede, so ist der Antrag angenommen.
- (3) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung gelten Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich:
  - a. Änderung der Tagesordnung
  - b. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder Antrages
  - c. Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes oder Antrages
  - d. Unterbrechung der Sitzung

- e. Ausschluss der Öffentlichkeit. Der Ausschluss ist auf einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu befristen. Mit Antragstellung gilt der Antrag als angenommen.
- f. Zulassung einzelner Personen zur geschlossenen Sitzung
- g. Redezeitbegrenzung
- h. Schluss der Redeliste
- i. Sofortige Abstimmung
- j. Geheime Abstimmung. Mit Antragstellung gilt der Antrag als angenommen.
- k. Namentliche Abstimmung. Buchstabe j gilt vorrangig.
- l. Erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit. Mit Antragstellung gilt der Antrag als angenommen.
- m. Anfechten einer Entscheidung der Sitzungsleitung
- n. Neubesetzung der Sitzungsleitung für einen Tagesordnungspunkt
- o. Einführung einer weich quotierten Redeliste.

### **§ 17 Inhaltliche Anträge**

- (1) Inhaltliche Anträge müssen den Mitgliedern sieben Tage vor Sitzungsbeginn in Textform (per E-Mail oder Brief) zugegangen sein.
- (2) <sup>1</sup>Inhaltliche Anträge, die nach der in Abs. 1 genannten Frist und bis zum letzten Tag vor Sitzungsbeginn eingereicht wurden, sind Initiativanträge. <sup>2</sup>Die Annahme von Initiativanträgen erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 14 Mitglieder anwesend sein müssen.
- (3) Inhaltliche Anträge sollen durch den Antragsteller oder die Antragstellerin begründet werden.

### **§ 18 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung müssen den Mitgliedern 14 Tage vor Sitzungsbeginn in Textform (per E-Mail oder Brief) zugegangen sein.
- (2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 14 Mitglieder anwesend sein müssen.

### **§ 19 Kenntnisnahme von inhaltlichen Beschlüssen**

<sup>1</sup>Alle inhaltlichen Beschlüsse sollen auf der ersten Sitzung im Oktober des Kalenderjahres sowie auf Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt eine Aussprache zu einem Beschluss.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 18.11.2012 in Kraft.

### **§ 21 Fehlende Regelungen**

Soweit diese Geschäftsordnung für auftretende Fragen keine Regelungen enthält, kann die LAK sich für die Dauer der laufenden Sitzung eigene Regelungen geben.

### **§ 22 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung ungültig sein, so beeinflusst dies nicht die Gültigkeit der Geschäftsordnung insgesamt.



# Anlagen

## Anlage 1: Wahlordnung

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Wahlen der Landes-ASten-Konferenz Bayern (LAK), soweit die Geschäftsordnung der Landes-ASten-Konferenz Bayern (GO) nichts anderes bestimmt.

### **§ 2 Wahlrechtsgrundsätze**

Die zu wählenden Personen werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl unmittelbar gewählt.

### **§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind Delegierte nach § 3 Abs. 3 GO.
- (2) Wählbar sind Studierende einer Mitgliedshochschule nach § 3 Abs. 1 GO.

### **§ 4 Wahlausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Dem Wahlausschuss gehören drei Personen an. <sup>2</sup>Sie werden von den SprecherInnen für die jeweils nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen bestellt. <sup>3</sup>KandidatInnen können nicht Mitglied im Wahlausschuss sein.
- (2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter oder die Wahlleiterin. <sup>2</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich. <sup>3</sup>Er oder sie führt insbesondere die Sitzungsleitung bei der Befragung der KandidatInnen und der Personaldebatte.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. <sup>2</sup>Er überprüft insbesondere die ordnungsgemäße Delegation der Studierendenvertretungen nach § 2 Abs. 2 und 3 GO. <sup>3</sup>Das Nähere zur Durchführung der Wahl regelt der Wahlausschuss selbst.
- (4) Der Wahlausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (WahlhelferInnen).
- (5) Der Wahlausschuss und die WahlhelferInnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## **§ 5**

### **Amtszeit, vorzeitiges Ausscheiden**

- (1) Die Amtszeit richtet sich nach den Bestimmungen in der GO.
- (2) Die Amtszeit endet vorzeitig durch:
  - a. Rücktritt: Der Rücktritt erlangt mit der Kenntnisnahme der Mitglieder Gültigkeit,
  - b. Abwahl: § 6 gilt entsprechend,
  - c. Exmatrikulation, soweit nicht spätestens nach drei Monaten eine erneute Immatrikulation an einer Mitgliedshochschule erfolgt,
  - d. Tod.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet eine gewählte Person vorzeitig aus dem Amt aus, so ist eine Neuwahl für diese Person auf jeder Sitzung möglich. <sup>2</sup>Sind alle weiteren Sitze dieses Amtes vakant, so führt die ausscheidende Person nach Satz 1 bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin ihr Amt kommissarisch fort.

## **§ 6**

### **Abwahl**

- (1) Gewählte Personen können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden.
- (2) <sup>1</sup>Auf Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern berufen die SprecherInnen hierzu binnen eines Monats eine Sitzung ein. <sup>2</sup>Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder 14 Tage vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheidet eine gewählte Person aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus ihrem Amt aus, gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 7**

### **Bewerbungen**

- (1) <sup>1</sup>Bewerbungen für eine Wahl müssen den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Wahl in Textform (per E-Mail oder Brief) zugegangen sein. <sup>2</sup>Bewerbungen sollten begründet werden; KandidatInnen sollten sich in ihrer Bewerbung vorstellen.
- (2) Liegt keine fristgerechte Bewerbung nach Abs. 1 vor, so ist eine Wahl dieser Person ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Durchführung der Wahl**

- (1) Die KandidatInnen haben das Recht, sich vorzustellen.

- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben das Recht, die KandidatInnen mündlich zu befragen sowie eine Personaldebatte nach § 12 zu beantragen. <sup>2</sup>Mit Antragstellung gilt der Antrag als angenommen.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. <sup>2</sup>Es kann KandidatInnen jeweils eine Stimme geben; Stimmenhäufelung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Vergibt das Mitglied weniger Stimmen als ihm insgesamt zustehen, verzichtet es auf seine weiteren Stimmen.
- (4) Nachdem der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- (5) <sup>1</sup>Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
  - a. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht oder teilweise nicht zweifelsfrei hervorgeht,
  - b. er außer der Bezeichnung der Gewählten noch Zusätze enthält,
  - c. die dem Wähler oder der Wählerin zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten wurde.

<sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

## **§ 9 Wahlergebnis**

- (1) Gewählt sind die Personen, die in der Anzahl der zu vergebenden Sitze die höchste Stimmenzahl und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten.
- (2) <sup>1</sup>Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer nach Abs. 1 gewählt ist, so findet nach Aussprache eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen KandidatInnen statt. <sup>2</sup>Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (3) <sup>1</sup>Wurden im ersten Wahlgang nicht alle Sitze vergeben, so findet nach Aussprache ein zweiter Wahlgang zwischen den im ersten Wahlgang nicht gewählten KandidatInnen statt. <sup>2</sup>KandidatInnen haben die Möglichkeit, vor Beginn eines zweiten Wahlganges ihre Bewerbung zurückzuziehen.
- (4) <sup>1</sup>Wurden auch im zweiten Wahlgang nicht alle Sitze vergeben, so bleiben die Sitze vakant. <sup>2</sup>Eine Neuwahl ist frühestens auf der nächsten Sitzung zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin verständigt unverzüglich die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. <sup>2</sup>Die Wahl gilt als abgelehnt, wenn sie nicht wirksam angenommen wurde. <sup>3</sup>Wird die Wahl abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist eine Neuwahl auf jeder Sitzung möglich.
- (6) <sup>1</sup>Ist die Wahl bis Sitzungsende nicht vollständig vollzogen, hat der Wahlausschuss die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; zu der Wiederholungswahl sind nur dieselben KandidatInnen zugelassen wie bei der für ungültig erklärten Wahl. <sup>2</sup>Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Beschluss, durchzuführen.

## **§ 10 Wahlprüfung**

- (1) Jedes Mitglied kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin und unter Kenntnisnahme der Mitglieder in Textform (per E-Mail oder Brief).
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) <sup>1</sup>Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. <sup>2</sup>Der Beschluss ist zu begründen und den Mitgliedern unverzüglich in Textform (per E-Mail oder Brief) zuzustellen. <sup>3</sup>Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; zu der Wiederholungswahl sind nur dieselben KandidatInnen zugelassen wie bei der für ungültig erklärten Wahl. <sup>4</sup>Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Beschluss, durchzuführen.

## **§ 11 Befragung**

- (1) Auf Verlangen eines Mitglieds kann die Befragung teilweise in Abwesenheit der weiteren KandidatInnen erfolgen.
- (2) Die Befragung kann auf Antrag eines Mitglieds und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beendet werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Befragung ist beendet, wenn die Redeliste erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. <sup>2</sup>Die Befragung soll insgesamt nicht länger als 90 Minuten dauern.

## **§ 12 Personaldebatte**

- (1) <sup>1</sup>Die Personaldebatte findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und unter Ausschluss aller KandidatInnen über alle KandidatInnen gemeinsam statt. <sup>2</sup>Über die Personaldebatte wird kein Protokoll geführt.
- (2) Die Personaldebatte kann auf Antrag eines Mitglieds und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beendet werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Personaldebatte ist beendet, wenn die Redeliste erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. <sup>2</sup>Die Personaldebatte soll insgesamt nicht länger als 90 Minuten dauern.

## **§ 13 Änderung der Wahlordnung**

Es gilt § 18 GO entsprechend.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit Beschlussfassung auf der Sitzung am 26.10.2014 in Kraft.